

Nr. 05-02

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 70/220/EWG;

 Ausstattung mit OBD bei Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Schlüsselnummer 47)

Frage- oder Problemstellung:

Ab wann sind Fahrzeuge der Klasse M₁ mit Selbstzündungsmotor und einer zul. Gesamtmasse von mehr als 2500 kg, die die Grenzwerte der Tabelle unter Ziff. 5.3.1.4 des Anhangs I unter A (2000) erfüllen mit OBD auszurüsten? Als Beispiel wird die Zuteilung der Schlüsselnummer 47 verwendet.

Ergebnis:

Im Verkehrsblatt Heft 4 - 1999 vom 28.02.1999 ist auf Seite 112 unter Ziff. 1.2.3 u. a. Folgendes festgehalten:

"Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor werden die Schlüsselnummern 44-61 für M_1 -Fahrzeuge und 34, 44, 54 für N_1 -Fahrzeuge nur zugeteilt, wenn die Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG mit den Grenzwerten unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I und - ab den entsprechenden unter den Abschnitten 8.2 und 8.3 des Anhangs I genannten Zeitpunkten - die Vorschriften für OBD (Anhang XI) erfüllt sind."

Hier wurde auf die Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit OBD unter dem Gesichtspunkt der Zuteilung von Emissions-Schlüsselnummern besonders hingewiesen. Unabhängig von der steuerlichen Förderung ist die Ausrüstung der Fahrzeuge mit OBD erst zu den dort genannten Terminen erforderlich. Unter Ausrüstung der Fahrzeuge ist hier das erstmalige Inverkehrkommen der einzelnen Fahrzeuge zu verstehen.

Flensburg, 17.07.2002 412-613

InA- 05-02.DOC/23.07.02/N Seite 1/1